Gesellschaftsvertrag

für die Arbeiter-Samariter-Bund Sozialeinrichtungen (Hamburg) GmbH

§ 1
Name und Sitz der Firma, Dauer, Geschäftsjahr

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:
Arbeiter-Samariter-Bund Sozialeinrichtungen (Hamburg) GmbH.
(2) Der Sitz der Gesellschaft ist Hamburg.
(3) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck des Unternehmens

(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts: „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
(2) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Mildtätigkeit und des Wohlfahrtswesens.
(3) Der Zweck der Satzung wird insbesondere verwirklicht durch:
   a) die Errichtung, Unterhaltung und den Betrieb sozialer Einrichtungen wie u.a.:
      1. ambulanten Pflegediensten,
      2. dem Pflegezentrum Lupine (Pflegeheim),
      3. Kindertageseinrichtungen
      4. sowie der Wohnunterkunft Mistralstraße (Obdachlose)
   b) die Wahrnehmung aller Aufgaben auf dem Gebiet der freien Wohlfahrtspflege.
(4) Zweck der Gesellschaft ist auch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung dieser steuerbegünstigten Zwecke durch Gesellschafter, ASB-Gliederungen oder ASB-Gesellschaften. Sie kann ihre Mittel, Arbeitskräfte, Räume und Einrichtungen für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke durch Gesellschafter, ASB-Gliederungen oder ASB-Gesellschaften zur Verfügung stellen. Beides steht unter dem Vorbehalt, dass die Mittel nicht vorrangig für eigene steuerbegünstigte Zwecke eingesetzt werden.

§ 3
Gemeinnützigkeit

(1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(2) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine

sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(3) Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlage übersteigt an den Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Hamburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4
Stammkapital, Geschäftsanteile

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 620.000,— (in Worten: Euro sechshundertzwanzigtausend).

(2) Das Stammkapital ist zu 100% geleistet.

(3) Die Teilung und die Zusammenlegung von Geschäftsanteilen bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter.

(4) Hält ein Gesellschafter mehrere Geschäftsanteile, ist aus diesen eine unterschiedliche Ausübung der Stimmrechte zulässig.

(5) Kommt es zu Veränderungen in der Person eines Gesellschafters oder dem Umfang seiner Beteiligungen, an denen ein Notar nicht mitgewirkt hat, besteht eine Verpflichtung des betroffenen Gesellschafters, dies der Geschäftsführung mitzuteilen und hierüber qualifizierte Nachweise zu erbringen (z.B. Vorlage eines Erbscheines, einer eröffneten notariellen letztwilligen Verfügung, öffentlich beglaubigte Urkunden oder beglaubigte Registerauszüge). Die Geschäftsführer sind berechtigt, bis zu deren Vorlage die Änderung der Gesellschafterliste zu verweigern.

§ 5
Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Gesellschafterversammlung.

§ 6
Geschäftsführer

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

(2) Die Geschäftsführer werden durch den Aufsichtsrat bestellt und abberufen.

(3) Die Zuständigkeit für Abschluss, Änderung oder Beendigung von Dienstverträgen mit Geschäftsführern liegt beim Aufsichtsrat.

§ 7
Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag sowie gemäß den Weisungen des Aufsichtsrates zu führen.

(2) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, erfolgt ihre Tätigkeit nach dem Kollegialprinzip und nach näherer Maßgabe einer aufzustellenden Geschäftsordnung.

(3) Die Geschäftsführung hat innerhalb der gesetzlichen Fristen (§ 264 HGB) den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung mit Anhang) sowie den Lagebericht zu erstellen und unverzüglich einem Wirtschaftsprüfer zur Prüfung vorzulegen. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Bestätigungsvermerk zusammen zu fassen.

(4) Jahresabschluss und Lagebericht sowie der Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers sind zusammen mit einem Vorschlag zur Verwendung des Überschusses bzw. zur Deckung von Fehlbeträgen spätestens bis zum 30.06. des Folgejahres dem Aufsichtsrat zur Prüfung und einschließlich des Berichts des Aufsichtsrates der ordentlichen Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

(5) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat jährlich spätestens bis zum 30.11. den Wirtschaftsplan (Finanz-, Investition- und Stellenplan) für das folgende Geschäftsjahr vorzulegen. Bei wesentlichen Abweichungen ist ein Nachtrags-Wirtschaftsplan für das laufende Geschäftsjahr zu erstellen und vorzulegen.

(6) Darüber hinaus hat die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat regelmäßig über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten. Sie hat in den Sitzungen des Aufsichtsrates, an denen sie auf dessen Verlangen teilnimmt, Auskunft zu erteilen.

(7) Die Berichterstattung erstreckt sich insbesondere auf

1. die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung, wobei auf Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von früher berichteten Zielen unter Angabe von Gründen einzugehen ist;
2. die Rentabilität der Gesellschaft, insbesondere die Entwicklung des Eigenkapitals;
3. den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft;
4. Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können.

§ 8
Vertretung

(1) Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer allein vertreten, wenn er alleiniger Geschäftsführer ist. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

(2) Der Aufsichtsrat kann aus begründetem Anlass einen, mehrere oder alle Geschäftsführer durch Beschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien, jedoch jeweils nur für den Einzelfall oder für einen bestimmten Katalog von Maßnahmen. Der Geschäftsführung kann eine Berichtspflicht über die auf der Grundlage dieser Befreiung getätigten Rechtsgeschäfte auferlegt werden.

§ 9
Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Er setzt sich wie folgt zusammen:
- sechs von der Gesellschafterversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählte Mitglieder, von denen drei Mitglieder des Landesvorstandes des Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Hamburg e.V. sein müssen;
- ein Mitglied, das der Betriebsrat der Arbeiter-Samariter-Bund Sozialeinrichtungen (Hamburg) GmbH aus dem Kreis der Mitarbeiter wählt.

(2) Alle Aufsichtsratsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren bestellt. Das Amt der Aufsichtsratsmitglieder endet mit der jeweiligen Gesellschafterversammlung, die über den Abschluss des dritten vollen Geschäftsjahres nach Beginn der Amtsübernahme beschließt. Eine erneute Wahl bzw. Benennung ist zulässig.

(3) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(4) Die Gesellschafterversammlung kann den Aufsichtsrat in seiner Gesamtheit vor Ende seiner Amtszeit nicht auflösen. Einzelne Mitglieder können von der Gesellschafterversammlung nur abberufen werden, wenn dazu in ihrer Person, Stellung oder Verhalten ein wichtiger Grund vorliegt; scheidet ein Aufsichtsratsmitglied, das zugleich Mitglied des Landesvorstandes des Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Hamburg e.V. ist, aus dem Landesvorstand aus, so gilt dies als wichtiger Grund. Mit der Abberufung ist eine Ergänzung vorzunehmen. Die Amtszeit des an Stelle eines ausgeschiedenen Mitgliedes tretenden Mitgliedes endet mit Ablauf der Amtszeit des Aufsichtsrates in seiner Gesamtheit.

(5) Dauernd verhinderte Aufsichtsratsmitglieder sind durch die Gesellschafterversammlung abzuberufen und durch Neuwahl bzw. Neuentsendung zu ersetzen. Abs. 4 Satz 4 gilt entsprechend. Gleiches gilt für den Fall der Amtsniederlegung.

(6) Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Geschäftsführer der Gesellschaft sein. Sie dürfen auch nicht als Angestellte in leitender Position die Geschäfte der Gesellschaft führen. Nur für einen im Voraus begrenzten Zeitraum oder für im Voraus bestimmte Einzelfälle kann der Aufsichtsrat einzelne Mitglieder zu Vertretern von verhinderten Geschäftsführern bestellen. In dieser Zeit dürfen sie keine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied ausüben.

§ 10
Geschäftsordnung des Aufsichtsrates, Ausschüsse

(1) Der Aufsichtsrat kann sich unter Beachtung der §§ 107-112 des Aktiengesetzes und des Gesellschaftsvertrages eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung ist ggf. von der Gesellschafterversammlung zu genehmigen.

(2) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse wählen, namentlich zu dem Zweck, seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder deren Ausführung zu überwachen.

(3) Der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse dürfen die Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen. Sie können sich jedoch zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen und auf Kosten der Gesellschaft geeignete Hilfskräfte heranziehen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 11
Aufsichtsratssitzungen

(1) Der Aufsichtsrat hält regelmäßig Sitzungen ab.

(2) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter einberufen und geleitet. Die näheren Bestimmungen trifft die Geschäftsordnung.

(3) Außerhalb der regelmäßig stattfindenden Sitzungen muss der Vorsitzende des Aufsichtsrates den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn ein Aufsichtsratsmitglied oder ein Geschäftsführer dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Die Sitzung muss spätestens zwei Wochen nach Einberufung stattfinden. Wird dem von einem Aufsichtsratsmitglied oder einem Geschäftsführer geäußerten Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhaltes selbst den Aufsichtsrat einberufen.

(4) Der Aufsichtsrat soll - sofern keine besonderen Gründe entgegenstehen - die Geschäftsführung zu den Sitzungen einladen. Die Geschäftsführung nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.

§ 12
Beschlussfassung des Aufsichtsrates, Ausführung von Beschlüssen

(1) Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss. Beschlüsse werden in den Sitzungen gefasst. Außerhalb von Sitzungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche oder elektronische Abstimmung sowie per Telefax oder

Telefonkonferenz gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht.

(2) Über jeden innerhalb oder außerhalb von Aufsichtsratssitzungen gefassten Beschluss ist unverzüglich ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden oder dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll hat den Tag und die Form der Beschlussfassung, den Inhalt des Beschlusses und die Stimmabgaben anzugeben. Eine Abschrift dieses Protokolls ist jedem Aufsichtsratsmitglied unverzüglich zuzusenden.

(3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, in der Sitzung anwesend sind und an der Beschlussfassung teilnehmen.

(4) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit durch den Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(5) Die Durchführung von Aufsichtsratsbeschlüssen und die Vertretung des Aufsichtsrates gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Gerichten und Behörden sowie gegenüber der Gesellschaft und der Geschäftsführung, obliegt dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Falle seiner nicht nur vorübergehenden Abwesenheit sowie in solchen Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, seinem Stellvertreter.

§ 13
Aufwandsentschädigung

Die Mitglieder des Aufsichtsrates können für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten, deren Höhe von der Gesellschafterversammlung festgelegt wird.

§ 14
Aufgaben und Zuständigkeit des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen. Er hat das Recht, der Geschäftsführung Weisungen zu erteilen.

(2) Der Aufsichtsrat kann von der Geschäftsführung jederzeit einen Bericht über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können, verlangen. Auch ein einzelnes Aufsichtsratsmitglied kann einen Bericht, jedoch nur an den Aufsichtsrat in seiner Gesamtheit, verlangen.

(3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, die ihnen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Kenntnis gelangen, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(4) Der Zuständigkeit des Aufsichtsrates unterliegt nach vorheriger gemeinsamer Beratung mit der Geschäftsführung die Beschlussfassung über

a) die Zuweisung zu freien und zweckgebundenen Rücklagen, bei Letzteren über deren Zweckbestimmung,

b) die Auflösung von Rücklagen, soweit nicht die Gesellschafterversammlung nach diesem Gesellschaftsvertrag hierüber zu entscheiden hat,

c) die Höhe und Fälligkeit der auf die Geschäftsanteile zu leistenden restlichen Zahlungen,

d) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie Abschluss, Änderung und Beendigung der Dienstverträge mit den Geschäftsführern,

e) die Befreiung einzelner oder aller Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB gemäß § 8 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages,

f) die Erteilung des Prüfungsauftrages an den externen Wirtschaftsprüfer,

g) die Empfehlung an die Gesellschafterversammlung gemäß den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages,

h) die Empfehlung an die Gesellschafterversammlung bezüglich der Entlastung der Geschäftsführer,

i) die Vorbereitung der Vorlagen an die Gesellschafterversammlung,

j) die Geschäftsanweisungen für die Geschäftsführung,

k) die in den einzelnen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages festgelegten weiteren Aufgaben.

(5) Der Beschlussfassung des Aufsichtsrates unterliegen ferner folgende Maßnahmen der Geschäftsführung:

a) der jährliche Wirtschaftsplan (Finanz-, Investitions- und Stellenplan) sowie gegebenenfalls ein Nachtrags-Wirtschaftsplan,

b) Maßnahmen, die vom Wirtschaftsplan erheblich abweichen,

c) Investitionen und Kreditaufnahmen, die den Investitions- bzw. Finanzplan um mehr als 10% überschreiten.

d) Erteilung und Widerruf einer Prokura sowie Abschluss, Änderung und Beendigung von Anstellungsverträgen mit Prokuristen, soweit nicht der Aufsichtsrat generell für bestimmte Verträge eine Genehmigung erteilt hat,

e) tarifliche Regelungen von Arbeitsverhältnissen,

f) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Verpflichtung zur Vornahme solcher Rechtsgeschäfte,

g) der Erwerb, die Veräußerung oder Stilllegung von Betrieben oder Betriebsteilen sowie die Einrichtung, Aufgabe und Umstrukturierung von Tätigkeitsbereichen, Betriebsstätten oder Zweigniederlassungen,

h) die Gründung, der Erwerb oder die Veräußerung von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen,

i) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Unternehmensverträgen,

j) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen, die zu Verpflichtungen oder dem Erlöschen von Ansprüchen der Gesellschaft von mehr als EUR 500.000,00 führen.

k) sonstige Entscheidungen oder Maßnahmen, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage grundlegend verändern oder besonders risikobehaftet sind,

l) sonstige Maßnahmen, die durch die Gesellschafterversammlung für als vom Aufsichtsrat zustimmungspflichtig erklärt werden.

(6) Der Aufsichtsrat kann die in vorstehendem Abs. 5 genannten Wertgrenzen durch einstimmigen Beschluss mit Wirkung für die Zukunft höher festsetzen und damit solchen Geschäften bereits generell seine Zustimmung erteilen, bei denen diese höheren Wertgrenzen nicht überschritten werden.

(7) Der Aufsichtsrat hat der Gesellschafterversammlung über seine Tätigkeit und seine Feststellungen zu berichten.

§ 15
Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafter üben die ihnen in Angelegenheiten der Gesellschaft zustehenden Rechte gemeinschaftlich in der Gesellschafterversammlung durch Beschlussfassung aus.

(2) Die Gesellschafterversammlung wird in der Regel von der Geschäftsführung einberufen. Jeder Geschäftsführer ist allein einberufungsberechtigt.

(3) Die ordentliche Gesellschafterversammlung soll in der Regel in den ersten acht Monaten eines Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft stattfinden.

(4) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind, abgesehen von den im Gesetz oder diesem Vertrag ausdrücklich bestimmten Fällen, einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.

(5) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn

a) sich aus dem Jahresabschluss oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Zwischenbilanz ergibt, dass ein Verlust in Höhe der Hälfte des Stammkapitals droht,

b) die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die zur Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates erforderliche Zahl sinkt,

c) ein Aufsichtsratsmitglied abberufen und eines neues gewählt werden soll,

d) die Bestellung eines Geschäftsführers widerrufen werden soll,

e) Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen, unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung der Versammlung verlangen.

(6) Die Einladung zur Gesellschafterversammlung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung sowie von Zeit und Ort schriftlich an die Gesellschafter. Zwischen dem Tag der Gesellschafterversammlung und dem Tag der Absendung des die Einladung enthaltenden Schreibens muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen. Dabei werden der Tag der Absendung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgezählt.

(7) Verlangen Gesellschafter, deren Geschäftsanteil mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen, in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Angabe des

Zweckes und der Gründe die Beschlussfassung über bestimmte, zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehörende Gegenstände, so müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Eingabe muss mindestens fünf Tage vor dem Tage der Gesellschafterversammlung bei der Geschäftsführung eingegangen sein. Die Geschäftsführung hat sie unverzüglich an die Gesellschafter weiterzuleiten.

(8) Den Aufsichtsratsmitgliedern und der Geschäftsführung steht ein Anwesenheits- und Rederecht zu.

(9) Die Leitung der Gesellschafterversammlung hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats. Sind beide verhindert, so hat ein Mitglied der Geschäftsführung die Versammlung zu leiten.

§ 16
Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen sind und das gesamte Stammkapital vertreten ist.

(2) Ist die Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen oder sind die Gegenstände, über die nach der Tagesordnung ein Beschluss gefasst werden soll, nicht ordnungsgemäß angekündigt, so können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden sind.

(3) Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so haben die Geschäftsführer innerhalb von 14 Tagen zu einer neuen Gesellschafterversammlung zu laden, die ohne Rücksicht auf den Umfang des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Ladung zu dieser zweiten Versammlung hinzuweisen.

§ 17
Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

(1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in den Gesellschafterversammlungen gefasst. Außerhalb von Gesellschafterversammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche oder elektronische Abstimmung sowie per Telefax gefasst werden, wenn sich jeder Gesellschafter an der Abstimmung beteiligt und sein Einverständnis mit dieser Beschlussfassung schriftlich erklärt.

(2) Über jeden außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefassten Beschluss ist unverzüglich ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll hat den Tag und die Form der Beschlussfassung, den Inhalt des Beschlusses und die Stimmabgaben anzugeben. Eine Abschrift dieses Protokolls ist jedem Gesellschafter unverzüglich zuzusenden.

(3) Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem die Versammlung schließenden Leiter der Gesellschafterversammlung und dem von ihm zu

bestimmenden Protokollführer zu unterzeichnen ist. Bei Wahlen sind die Namen der vorgeschlagenen Personen und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen anzugeben.

(4) Beschlüsse können nur über die Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung, soweit sie zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehören, aufgenommen werden, wenn sie spätestens drei Tage vor der Gesellschafterversammlung schriftlich angekündigt worden und allen Gesellschaftern zugegangen sind. Dasselbe gilt für die Anträge der Geschäftsführer oder des Aufsichtsrates.

(5) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag keine qualifizierte Mehrheit verlangt. Je EUR 10.000,- eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

(6) Bei Stimmenthaltung gilt die Stimme als nicht abgegeben; das Gleiche gilt im Fall der schriftlichen Abstimmung bei Abgabe ungültiger oder unbeschriebener Stimmzettel. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Ein Gesellschafter, der durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht und darf auch ein solches nicht für einen anderen ausüben. Das Gleiche gilt auch für eine Beschlussfassung, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäftes oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites gegenüber einem Gesellschafter betrifft.

§ 18
Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafter beschließen über alle Angelegenheiten, die nach dem Gesetz zwingend einer Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen.

(2) Darüber hinaus unterliegt der Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung die Beschlussfassung über

a) den Bericht des Aufsichtsrates,
b) die Feststellung des Jahresabschlusses,
c) die Bestellung des Wirtschaftsprüfers,
d) die Bildung von Sonderrücklagen zur Deckung künftiger Jahresfehlbeträge,
e) die Deckung von Jahresfehlbeträgen und die Auflösung von Rücklagen zu diesem Zweck,
f) die Verwendung von Überschüssen, soweit nicht nach Beschluss des Aufsichtsrates Rücklagen zu bilden sind,
g) die Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrates,
h) die Wahl und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern,
i) der Widerruf der Bestellung von Geschäftsführern unbeschadet des Rechts des Aufsichtsrates zum Widerruf,
j) die Genehmigung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates,
k) die Umwandlung der Gesellschaft durch Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung oder Formwechsel,
l) die Änderung des Gesellschaftsvertrages,

m) die Auflösung der Gesellschaft und die Wahl der Liquidatoren,

n) die sonstigen nach GmbH-Recht zwingend der Gesellschafterversammlung zugewiesenen Gegenstände,

o) die sonst nach dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschafterversammlung zugewiesenen Gegenstände, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Aufsichtsrates fallen.

(3) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

§ 19
Ausübung der Gesellschafterrechte

Jeder Gesellschafter kann sich bei der Ausübung seiner Gesellschafterrechte vertreten lassen. Eine Bevollmächtigung bedarf der Schriftform.

§ 20
Beirat

Die Gesellschaft hat einen Beirat, der aus maximal 9 Mitgliedern besteht.

Der Beirat soll im Regelfall personenidentisch sein mit dem Beirat des Arbeiter-Samariter-Bund, Landesverband Hamburg e.V. Der Aufsichtsrat beruft die Mitglieder. Die Geschäftsführung hat ein Vorschlagrecht.

Der Beirat berät den Aufsichtsrat und die Geschäftsführung bei ihrer inhaltlichen Arbeit und bezüglich der Wirtschaftlichkeit ihres Handelns. Er fördert Kontakte zu gesellschaftlich relevanten Gruppen, Medien und zu Repräsentanten der Stadt. Er tagt im Regelfall zweimal pro Jahr. Die Geschäftsführung berichtet ihm über die laufende Arbeit.

Der Beirat kann sich einen Sprecher/Sprecherin wählen.

Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat über die Beratungen und Empfehlungen des Beirats.

§ 21
Rücklagen, Gewinnverwendung und Verlustdeckung

(1) Es soll eine Sonderrücklage gebildet werden, die ausschließlich der Deckung von etwaigen zukünftigen Jahresfehlbeträgen dienen soll, soweit dies zulässig ist.

(2) Darüber hinausgehende Jahresüberschüsse werden zur Verwirklichung des Gesellschaftszweckes verwendet. Sie können auch nach Maßgabe des § 2 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages Gesellschaftern, ASB-Gliederungen oder ASB-Gesellschaften zur

Verfügung gestellt und/oder unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung über steuerbegünstigte Zwecke in freie und/oder zweckgebundene Rücklagen eingestellt werden.

§ 22
Änderung des Gesellschaftsvertrages, Auflösung und Abwicklung der Gesellschaft

(1) Zur Änderung des Gesellschaftsvertrages, zur Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft, zur Bestellung eines oder mehrerer Liquidatoren bedarf es des Beschlusses der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

(2) Die Gesellschaft wird aufgelöst
   a. durch Beschluss der Gesellschafterversammlung,
   b. durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens,
   c. durch die sonstigen in § 60 des GmbH-Gesetzes genannten Gründe.

§ 23
Schlussbestimmungen

(1) Bekanntmachungen der Gesellschaft, soweit deren Publizierung gesetzlich vorgeschrieben sind, erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.

(2) Die mit diesem Vertrag und seiner Durchführung verbundenen Kosten und Steuern trägt die Gesellschaft.

(3) Die Richtlinien des Arbeits-Samariter-Bundes, die Satzung des Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e.V. sowie die Satzung des Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Hamburg e.V. werden anerkannt, sind jedoch nicht Bestandteil dieses Gesellschaftsvertrages.

(4) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

(5) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftige in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das Gleiche gilt, falls sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll dann eine angemessene Regelung gelten, die dem am Nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit gekannt hätten.

(6) Die Gesellschaft trägt die Kosten von Kapitalerhöhungen (Gerichtsgebühren, Veröffentlichungskosten, Notarkosten, sowie ggf. Vergütung für vorbereitende Beratungstätigkeit) und ihrer Durchführung (Übernahmeerklärung und ggf. Erfüllung) bis zu höchstens 10 % des Kapitalerhöhungsbetrages nebst evtl. Agio oder Rücklage.

Gemäß § 54 Absatz 1 Satz 2 GmbH-Gesetz bescheinige ich hiermit, dass im vorstehend aufgeführten Wortlaut des Gesellschaftsvertrages der

Arbeiter-Samariter-Bund Sozialeinrichtungen (Hamburg) GmbH
mit dem Sitz in Hamburg

die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 30. November 2017 - UR.Nr. 2374/2017 - und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages vom 19. November 2015 übereinstimmen.

Hamburg, den 1. Dezember 2017

Dr. Verena Brandt
Notarin

Spitalerstraße 4, 20095 Hamburg • Postanschrift: Postfach 104825, 20033 Hamburg • Telefon +49 (0) 40 32 32 42 0
Fax +49 (0) 40 32 32 42 42 • Email: mail@notariatspitalerstrasse.de • Parkmöglichkeit in der Tiefgarage